

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82256 Fürstenfeldbruck

Piratenpartei Deutschland  
Herrn Reinhold Deuter  
Bauernstraße 53  
86561 Aresing

Straßenverkehrsbehörde

Hauptstraße 31  
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0  
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr  
Do 14:00-18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>  
[strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de)

Fürstenfeldbruck, 08.04.2019

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter/ Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
24.03.2019	34-634-1/6	Frau Obermair	08141 281-3413	08141 282-3413

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (SNS);  
hier: Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Sehr geehrter Herr Deuter,

aufgrund Ihres Antrags vom 24.03.2019 erteilt Ihnen die Stadt Fürstenfeldbruck folgende

**Sondernutzungserlaubnis:**

1. Für die Europawahl am 26.05.2019 wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, **Plakate (max. DinA1)** im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck **vom 14.04.2019 bis 27.05.2019** auf öffentlichem Verkehrsgrund (ohne feste Standorte) aufzustellen.
2. Diese Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 2.1. Das Plakatieren ist an folgenden Örtlichkeiten **v e r b o t e n**:
    - in der Hauptstraße (vom Rathaus bis zur Leonhardkirche),
    - auf öffentlichen Flächen innerhalb des Klosterareals, mit dem Bereich des Veranstaltungsforums und mit dem Bereich zwischen Straße und Beginn des Gebäudes
    - an Pflanztrögen
    - in Kreisverkehren
    - im Kreuzungsbereich (5 m zum Schnittpunkt der Fahrbahnkanten)
    - am Fußgängerüberweg
    - an Ampelanlagen
    - an folgenden Verkehrszeichen: Lichtzeichenanlage, Vorfahrt gewähren, Halt! Vorfahrt gewähren (Stopp in 10 m zählt auch hierzu), dem Gegenverkehr Vorfahrt gewähren, Verbot für Fahrzeuge aller Art, Verbot der Einfahrt
  - 2.2. Die Plakatständer dürfen nicht außerhalb bebauter Ortsteile, d. h. nicht auf freier Strecke aufgestellt werden!

- 2.3. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf Gehwegen und Radwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Plakate über Fahrbahnen (kein Gehweg vorhanden)

Grundsätzlich sind die Plakatständer parallel zur Fahrbahn anzubringen. Die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate (Lichtraumprofil) muss über Fahrbahnen 4,50 m betragen.

Plakate über Gehwegen und Radwegen

Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mind. 0,50 m einzuhalten. Es sind verbleibende Mindestrestbreiten bei Gehwegen von 2,00 m, bei Radwegen von 2,50 m und bei gemeinsamen Geh- und Radwegen von 3,00 m einzuhalten. Können diese Mindestrestbreiten nicht eingehalten werden, sind die Plakate so anzubringen, dass die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate über Geh- und Radwegen 2,50 m beträgt.

- 2.4. An Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung gestattet, wenn die unter Nr. 2.3. genannten Abstände eingehalten werden. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einzmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 5,00 m (gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
- 2.5. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.6. **Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100,00 m (gerechnet nach allen Seiten) voneinander entfernt sein.**
- 2.7. Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- 2.8. Diese Erlaubnis ist ausschließlich für den Sondernutzungsnehmer gültig. Eine weitere Vergabe („Untervermietung“) von Flächen, Ständen etc. an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.9. Nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes sind Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Entstehende Verunreinigungen sind laufend zu beseitigen.
3. Die Anordnung von weiteren Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Sie haben als Antragsteller die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Erlaubnis werden keine Sondernutzungsgebühren und keine Verwaltungskosten erhoben (siehe III. Gebühren).

## Gründe:

### I. Sachverhalt:

Am 24.03.2019 hat die Partei „Piratenpartei Deutschland“, vertreten durch Herrn Reinhold Deuter, Bauernstraße 53, 86561 Aresing, die Erlaubnis zur Anbringung / Aufstellung von Plakaten beantragt. Die Plakate werden anlässlich der Europawahl am 26.05.2019 angebracht.

### II. Rechtliche Würdigung:

Die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Durch diese Maßnahme (hier: Plakatierung) wird die Benutzung der Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich.

Die Sondernutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Straßenbaulast (hier: Stadt Fürstenfeldbruck).

Die Anordnung der Auflagen unter Nr. 2 sind für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich (§ 3 Abs. 4 Satz 2 SNS).

### III. Gebühren

Sondernutzungsgebühren werden aufgrund von § 10 Abs. 1 SNS nicht erhoben, da die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 SNS werden auch keine Verwaltungskosten erhoben.

### Hinweise:

1. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
2. Verstöße können gem. § 18 SNS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € belegt werden.
3. Die Stadt Fürstenfeldbruck ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Einräumung dieses Rechts ergeben können, freizustellen.
4. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Fürstenfeldbruck.
5. Erlaubniswidrig angebrachte Plakate (Anzahl und Standorte) können vom städtischen Bauhof auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt, 14 Tage verwahrt und bei Nichtabholung auf Kosten des Verursachers entsorgt. Bei Rückfragen bzgl. der Standorte ist der Bauhof unter Tel. 08141/3575730 gerne behilflich.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerisches Verwaltungsgericht München in Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden.

- a.) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

- b.) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Bitte verwenden Sie dafür folgende E-Mail-Adresse:

**[Poststelle@vg-m.bayern.de](mailto:Poststelle@vg-m.bayern.de)**

Bitte beachten Sie, dass die Übermittlung eines elektronischen Dokuments nur mit qualifizierter elektronischer Signatur möglich ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürstentfeldbruck, Hauptstraße 31, 82256 Fürstentfeldbruck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

i. A.



Obermair  
Straßenverkehrsbehörde

